

# HAUS- UND BADEORDNUNG

für die Benutzung der WarendorfbÄDER der Stadtwerke Warendorf (Hallen- und Freibad Warendorf)

## WARENDORFBÄDER

### I. Zweck der Haus- und Badeordnung

- Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Warendorfer Bädern.

### II. Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

- Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.
- Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sind der Vereins- bzw. Übungsleiter, beim Schulschwimmen die aufsichtführenden Lehrpersonen für die Beachtung der Badeordnung verantwortlich.
- Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter sind zu befolgen. Badegäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können der Bäder verwiesen werden. Im Falle der Verweisung aus den Bädern wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Nutzer der Bäder bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäftsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
- Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der § 4 werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung gegenüberstehen.
- Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken ist nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.
- Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Geschäftsleitung entgegen.
- Fundgegenstände sind beim Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

### III. Öffnungszeiten, Preise

- Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss sowie die gültige Preisliste werden durch Aushang bekannt geben. Bei einer missbräuchlichen Verwendung von Eintrittskarten wird das Bäderpersonal vom Besucher den doppelten Einzeleintritt als Strafe nachverlangen bzw. die personenbezogene Zeikarte einziehen.
- Die Badezone ist 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.
- Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
- Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder der Öffnungszeiten oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung. Störungen im Badbetrieb rechtfertigen keine Schadenersatzforderung. Eine Entschädigung wird nicht gewährt für eingezogene oder nicht ausgenutzte Karten bzw. wenn das Bad während der Öffnungszeiten aus Gründen, die der Betreiber nicht zu vertreten hat ganz oder teilweise geschlossen wird.
- Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückerstattet. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Zeikarten. Bei Nachweis des Verlustes werden diese gegen Zahlung der Bearbeitungskosten ersetzt.
- Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon, ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.

### III. Zutritt

- Die Benutzung der Bäder steht während der Öffnungszeiten im Rahmen dieser Haus- und Badeordnung grundsätzlich jedermann frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
- Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung sein. Mit Betreten ist die Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
- Für Kinder bis zum vollenden 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich.
- Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.
- Der Zutritt ist u.a. Personen nicht gestattet:
  - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen bzw. Alkohol, Drogen oder andere berauschende Mittel bei sich haben,
  - die Tiere mit sich führen,
  - die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) leiden.
- Der Besuch der Bäder in Gruppen, Schulklassen oder durch wassersporttreibende Vereine ist nur mit besonderer Genehmigung des Badbetreibers gestattet. Eine Gruppe hat das Bad gemeinsam zu betreten und wieder zu verlassen.
- Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie
  - Garderobenschlüssel
  - Wertschlüssel
  - Leihgegenstände, wie Schwimmbrillen, Tauchringe etc. so verwahren, dass ein Verlust vermieden werden kann. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast. Bei Verlust eines Schlüssels ist pauschal ein Betrag in Höhe von 15,00 € fällig, im Übrigen ist der Anschaffungspreis zu zahlen.
- Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teilen davon einschränken.

### IV. Benutzung der Bäder/Verhaltensregeln

- In den Bädern besteht während der Öffnungszeiten keine Zeitbegrenzung. Der letzte Einlass wird in den Bädern 45 Minuten vor Ende der Badezeit gewährt; die Badezeit endet 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten. Die Bäder sind zum Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.
- Zum Aus- und Ankleiden dienen die dazu bestimmten Umkleidekabinen und Gemeinschaftsumkleiden. Die Kleidung ist in den Garderobenschränken aufzubewahren. Die Garderobenschränke sind vom Badegast nach Einwurf einer Münze selbst zu verschließen. Den Schlüssel des benutzten Garderobenschrankes hat der Badegast während der Badezeit bei sich zu behalten. Er ist für die Aufbewahrung allein verantwortlich. Die Garderobenschränke und/oder Werftächer stehen dem Badegast nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss steht es dem Badbetreiber zu, alle Garderobenschränke bzw. Werftächer zu öffnen und zu räumen. Die Inhalte werden als Fundsachen behandelt.
- Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- Die Einrichtungen der Bäder einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den entstandenen Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und Schwimmhallen nicht mit Straßenschuhen betreten. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten durch den Badegast oder deren Begleitperson zu reinigen.
- Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Bildwiedergabegeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt
- Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren der vorherigen Genehmigung der Geschäftsleitung
- Der Aufenthalt im Becken und im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badebekleidung ohne Taschen gestattet. Aus hygienischen Gründen ist das Tragen von Unterwäsche statt oder mit der Badebekleidung nicht gestattet.
- Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden. Die Verwendung von Körperreinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben o.ä. ist nicht erlaubt. Die Duschzeit ist aus ökologischen Gründen auf 5 Minuten begrenzt.

- Jeder Badegast hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
- Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Badegast hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
- Bei Tauchversuchen über einen längeren Zeitraum (Streckentauchen) ist das Aufsichtspersonal vorher zu informieren.
- Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt und wie Fundsachen behandelt.

### V. Allgemeine Verhaltensregeln

- Das Rauchen ist im Hallenbad nicht erlaubt und im Freibad nur auf den Liegewiesen sowie auf der Terrasse des Kiosks gestattet.
- Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken und Rauschmitteln ist untersagt. Auf der Terrasse des Kiosks dürfen selbst mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
- Die Schwimmbecken dürfen nicht nach der Einnahme von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln genutzt werden.
- Zerbrechliche Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen in die Bäder nicht mitgebracht werden.
- Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf andere Badegäste.
- Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist und nur eine Person das Sprungbrett betritt. Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
- Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Badebecken bzw. das Untertauchen anderer sowie das Unterschwimmen und der Aufenthalt im Sprungbereich bei Freigabe der Sprunganlage sind untersagt.
- Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderung benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.
- Schwimmerbecken inkl. Sprungbereich dürfen nur von Schwimmern benutzt werden. Der Aufenthalt im Schwimmerbereich ist für Nichtschwimmer auch mit Schwimmhilfen oder mit Begleitung eines/einer Schwimmer/in nicht gestattet. Nichtschwimmer ist nur mit Zustimmung durch das Aufsichtspersonal gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Musikgeräte wie MP3 Geräte auch mit Zertifizierung dürfen im Wasser nicht genutzt werden.

### VI. Haftung

- Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf.
- Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit dies nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhaltenen Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebracht Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sache durch Dritte.
- Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Werftfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrungspflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Badegastes bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Werftfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
- Bei schuldhaftem Verlust der gem. § 3 Abs. 7 vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:

a) Garderobenschlüssel	15,00 €
b) Werftfachschlüssel	15,00 €

Dem Badegast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

Für schuldhaftes Verunreinigen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

- Zur Beilegung von Streitigkeiten, die Verbraucherverträge im Bereich der Bäder der Stadtwerke Warendorf GmbH betreffen, kann ein Schlichtungsverfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle beantragt werden. Unser Unternehmen hat sich zur Teilnahme Schlichtungsverfahren bei der „Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V.“ ausgesprochen. Voraussetzung dafür ist, dass vorher die Bäderverwaltung der Stadtwerke Warendorf GmbH angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle  
des Zentrums für Schlichtung e.V.,  
Straßburger Straße 8,  
77694 Kelh am Rhein  
Telefon: 07851/7957940  
mail@verbraucher-schlichter.de

### VII. Schwimmunterricht

Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen. Die Erteilung von Schwimmunterricht durch Badegäste ist aus Sicherheitsgründen untersagt.

### VIII. Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden.

### IX. Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 08. September 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Badeordnung für die Benutzung der Bäder der Stadtwerke Warendorf vom 01.07.2019 außer Kraft.

Warendorf, den 08. September 2020

Stadtwerke Warendorf GmbH  
Die Geschäftsführung



STADTWERKE  
WARENDORF



# ERGÄNZUNG ZUR HAUS- UND BADEORDNUNG

für die Benutzung der WarendorfBÄDER der Stadtwerke Warendorf  
(Hallen- und Freibad Bürgerbad Emsinsel Warendorf) vom 08.09.2020

## Präambel

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Haus- und Badeordnung der Warendorfer Bäder vom 01.07.2019 und ist verbindlich. Sie ändert in den einschlägigen Regelungen die Haus- und Badeordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein. Die Haus- und Badeordnung sowie diese Ergänzung werden gemäß § 2 Abs. 1 der Haus- und Badeordnung Vertragsbestandteil. Die Ergänzung nimmt Regelungen (z.B. behördlich, normativ) auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung dieses Bades dienen.

Dieses Bad wird im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie wieder betrieben. Es ist also erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Darauf haben wir uns in der Ausstattung des Bades und in der Organisation des Badebetriebs eingestellt. Diese Maßnahmen des Badbetreibers sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Haus- und Badeordnung gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch unser Personal beobachtet, das im Rahmen des Hausrechts tätig wird. Allerdings ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich.

## § 1 Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad

- (1) Die Begleitung einer erwachsenen Person ist abweichend von der bisherigen Regelung für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr erforderlich.
- (2) Betreten Sie den Beckenumgang nur unmittelbar vor der Nutzung der Becken bzw. zur Nutzung der Sprunganlagen oder Wasserrutschen, wenn diese geöffnet werden.
- (3) Abstandsregelungen und -markierungen auf dem gesamten Freibadgelände sind zu beachten.
- (4) Verlassen Sie das Schwimmbecken nach dem Schwimmen unverzüglich.
- (5) Verlassen Sie das Schwimmbad nach der Nutzung unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen vor der Tür und auf dem Parkplatz.
- (6) Der Verzehr von Speisen der Gastronomie ist nur auf den dafür vorgesehenen bzw. gekennzeichneten Flächen gestattet.
- (7) Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
- (8) Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.
- (9) Falls Teile des Bades nicht genutzt werden können, wird im Eingangsbereich oder an der Kasse schriftlich darauf aufmerksam gemacht.

## § 2 Allgemeine Hygienemaßnahmen

- (1) Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch das Coronavirus oder aber auch mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Verdachtsanzeichen.
- (2) Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene).
- (3) Nutzen Sie die Handdesinfektionsstationen im Eingangsbereich und an anderen Übergängen, an denen das Händewaschen nicht möglich ist.
- (4) Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette).

## § 3 Maßnahmen zur Abstandswahrung

- (1) Halten Sie in allen Räumen und auf dem gesamten Freibadgelände die aktuell gebotenen Abstandsregeln ein und beachten Sie, dass in geschlossenen Räumen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist. In den Räumen bzw. an Engstellen warten Sie, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.
- (2) WC-Bereiche und zu einem späteren Zeitpunkt ggf. auch Dusch- und Umkleidebereiche dürfen nur nacheinander betreten werden bzw. die angeschlagene Mindestpersonenzahl darf nicht überschritten werden.
- (3) In den Schwimm- und Badebecken muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Vermeiden Sie Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand.
- (4) Jeweils 2 Bahnen sind zusammen abgetrennt. Es wird im Kreis auf der ersten Bahn hin und auf der zweiten Bahn zurückgeschwommen.
- (5) Achten Sie auf die Beschilderungen und Anweisung des Personals.
- (6) Das Eltern-Kind-Becken darf nur unter der Wahrung der aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln genutzt werden. Eltern sind für die Einhaltung der Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich.
- (7) Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite zum Ausweichen.
- (8) Vermeiden Sie an Engstellen (Durchschreibebecken, Verkehrswegen) enge Begegnungen und warten Sie ggf., bis der Weg frei ist.
- (9) Halten Sie sich an die Wegeregulungen, Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Bad.